



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V-16 65g04.01

Regierungspräsidien

64278 Darmstadt
35338 Gießen
34112 Kassel

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Klein
Durchwahl (06 11) 353 1421
Telefax: (06 11) 353 1426
Email: holger.klein@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 20. November 2014

nachrichtlich:

Hessische Landesfeuerweherschule
Heinrich-Schütz-Allee 62
34134 Kassel

Dienst- und Einsatzfahrzeuge des Brandschutzaufsichtsdienstes und der Hessischen Landesfeuerweherschule

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge des Brandschutzaufsichtsdienstes (BSAD) und Dienstfahrzeuge der Hessischen Landesfeuerweherschule (HLFS) zu den privilegierten Fahrzeugen im Sinne des § 52 Abs. 3 Nr. 2 StVZO gehören, die mit Blaulicht und Martinshorn ausgerüstet sein dürfen.

Der BSAD im Land Hessen wird durch Beamtinnen und Beamten des gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (oberste Brandschutzbehörde) und bei den Regierungspräsidien (obere Brandschutzbehörde) sowie von den Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren wahrgenommen. Rechtsgrundlage ist § 58 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in Verbindung mit § 136 der Hessischen Gemeindeordnung und § 54 der Hessischen Landkreisordnung. Für die oberste und obere Brandschutzaufsicht gilt zusätzlich der Erlass über die Benachrichtigung des BSAD des Landes Hessen bei Einsätzen, Schadensereignissen und Gefahrenlagen vom 31. Januar 2012 (StAnz .S. 292). Nach diesem Erlass kann der BSAD bei der obersten Brandschutzbehörde Beamtinnen und Beamten des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes der HLFS mit der Wahrnehmung des BSAD beauftragen.



Der BSAD hat je nach Zuständigkeit die Fach- und Rechtsaufsicht über die nachgeordneten Behörden und Feuerwehren. Zu den Aufgaben des BSAD gehören insbesondere:

- die Unterstützung und fachliche Beratung der Technischen Einsatzleitung (TEL) und der Gesamteinsatzleitung (GEL) „vor Ort“ im Einsatzfall,
- die etwaige Übernahme der Technischen Einsatzleitung (TEL) nach § 41 Abs. 1 Satz 4 HBKG.

Um ihre Aufgaben im Einsatzfall ausüben zu können, verfügen die Beamtinnen und Beamten über einen Kommandowagen nach DIN 14507-Teil 5.

Zwar findet sich in den Kommentaren zur StVZO keine Erläuterung des Begriffs „Feuerwehren“, im Kommentar von Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 21. Auflage, wird in Rn. 6 zu § 35 StVO, der sich mit den Sonderrechten der Feuerwehren befasst, aber Folgendes ausgeführt:

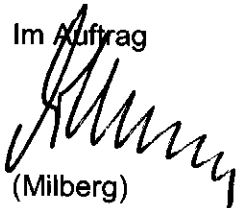
„**Feuerwehr** sind die DienstFze sowohl der beruflichen wie der freiwilligen Feuerwehren und die Werkfeuerwehren.“

Werden jedoch die Werkfeuerwehren unter diesen Begriff subsumiert, so besteht kein vernünftiger Grund, den BSAD von einer Privilegierung auszunehmen. Für diese Beurteilung spricht im Übrigen, dass – wie in dem o.g. Erlass ausgeführt – nach § 41 Abs. 1 Satz 4 HBKG der BSAD jederzeit selbst die technische Einsatzleitung übernehmen kann. Es wäre kaum nachvollziehbar, wenn der betreffenden Person die Befugnis versagt würde, im Rahmen der Ausübung dieser hoheitlichen Aufgabe eine Sondersignaleinrichtung zu nutzen.

Gleichzusetzen sind auch die Dienstfahrzeuge der HLFS im Falle der Beauftragung nach dem o. g. Erlass.

Ich bitte um Unterrichtung Ihrer nachgeordneten Brandschutzdienststellen.

Im Auftrag



(Milberg)